

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz	Nr. 014/2011
---	------------------------

Betreff:

Bohrungen nach so genanntem unkonventionellen Erdgas

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: Herr KBD Rehers	11.03.2011
---	------------

Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnis

Erläuterungen:

Mit Schreiben vom 24.01.2011 hat die Fraktion Bündnis90/Die Grünen den Antrag gestellt, dass Thema "Bohrungen nach dem so genannten unkonventionellen Erdgas" mit auf die Tagesordnung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Planung zu setzen und die Verwaltung gebeten, einen Sachstandsbericht ihrer Aktivitäten zu den sachlichen und rechtlichen Aspekten dieser Bohrungen abzugeben (s. Anlage).

Exxon Mobil Production Deutschland GmbH plant in Drensteinfurt im Jahr 2011 eine Probebohrung nach Erdgas durchzuführen (Kernbohrprojekt "Drensteinfurt Z1"). Es liegt zurzeit kein Antrag für die geplante Probebohrung vor.

Zuständig für die Erteilung der erforderlichen Genehmigung – Betriebsplanverfahren nach § 51 Bundesberggesetz - ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6. Ein Vertreter der Bezirksregierung Arnsberg wurde zu der Sitzung eingeladen.

Nach den Gesprächen mit den Bezirksregierungen Münster und Arnsberg ergibt sich folgender Sachstand:

Erforderliche Genehmigungen/Zulassungen bzw. Zuständigkeiten:

Erdgas ist nach der Definition des Bundesberggesetzes (BBergG) ein bergfreier Bodenschatz (§ 3 Abs. 1 u. 2 BBergG).

Für das Aufsuchen und Gewinnen von Erdgas gilt das BBergG (§ 2).

Aufsuchung = Tätigkeit, die auf die Entdeckung oder Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen gerichtet ist (hier: Probe- bzw. Explorationsbohrung).

Für die Aufsuchung von Bodenschätzen ist eine bergrechtliche Erlaubnis erforderlich (§ 7 BBergG). Diese gewährt das ausschließliche Recht in einem bestimmten Feld die bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen.

In NRW sind in den Jahren 2005-2010 (eine Erlaubnis aus dem Jahr 1963) 19 Erlaubnisse für das Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen (im wesentlichen Erdgas) innerhalb bestimmter Erlaubnisfelder zu gewerblichen Zwecken erteilt worden. In den Erlaubnisverfahren, die die Bezirksregierung Arnsberg durchführt, sind lediglich die jeweiligen Bezirksregierungen und der Geologische Dienst NRW als Träger öffentlicher Belange beteiligt worden.

Die bergrechtliche Erlaubnis ist auf 5 Jahre befristet und kann unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden. Die Fa. Exxon Mobil Erdgas-Erdöl GmbH hat für das Feld "Nordrhein-Westfalen Nord" am 14.03.2009 die Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen erhalten. Für das Feld NRW Nord (ca.6617 km² ; nördliches Münsterland, aber auch Teile des Kreises Recklinghausen, Stadt Hamm, Kreis Soest, über einen schmalen Streifen des Kreises Gütersloh, über Bielefeld bis in die Kreise Lippe und Höxter) hat die Firma Exxon Mobil eine sogenannte Feldesabgabe in Höhe von insgesamt ca. 1,6 Millionen Euro in fünf Jahren an das Land NRW zu entrichten.

Für die geplante Probebohrung ist eine Betriebsplan-Zulassung erforderlich; zuständig:

Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6.

Neben dem Betriebsplan ist nach Festlegung des Umweltministeriums des Landes NRW (Gespräch am 13.01.2011) für die Probebohrung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist erforderlich, weil Stoffe in ein Gewässer eingeleitet bzw. eingebracht werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). Bei der Bohrung werden wasserführende Schichten durchbohrt, die mit Rohren, Zement und Bohrspülung in Kontakt kommen. Bisher wurde für vergleichbare Explorationsbohrungen (z. B. DSK oder Probebohrung "Oppenwehe 1" in Stemwede, Kreis Minden-Lübbecke) eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht gefordert.

Zuständig für die wasserrechtliche Erlaubnis ist ebenfalls die Bezirksregierung Arnsberg. Gemäß § 19 Abs. 2 WHG entscheidet die Bergbehörde über die Erteilung der Erlaubnis, wenn ein bergrechtlicher Betriebsplan die Benutzung von Gewässern vorsieht.

In Absatz 3 des § 19 WHG ist geregelt, dass die Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen ist.

Nach der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU) ist generell die Untere Wasserbehörde (UWB) zuständig (§ 1 Abs. 3 ZustVU). Daher muss das Einvernehmen mit der örtlich zuständigen UWB hergestellt werden.

Die wasserrechtliche Beurteilung erfolgt unter Berücksichtigung des Besorgnisgrundsatzes. Die Anforderungen des WHG, der Grundwasserverordnung, der VAWS* in Verbindung mit der VwVWS** und bestimmter technischer Regelwerke (z. B. DVGW Arbeitsblätter W 115 u. W 166) müssen beachtet werden.

Durch das Land NRW sollen einheitliche Beurteilungskriterien hinsichtlich der möglichen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen von Bohrungen festgelegt werden (vgl. Antwort der Landesregierung auf die kleine Anfrage 374 vom 14.01.2011 und Schreiben des Wirtschaftsministeriums an den Präsidenten des Landtags vom 23.12.2010).

Gewinnung = Lösen oder Freisetzen von Bodenschätzen (hier: Förderung von Erdgas)

Erst nach Auswertung der Probebohrung kann entschieden werden, ob eine Förderung von Erdgas weiter verfolgt wird.

Für eine Gewinnung von Erdgas ist als erstes eine bergrechtliche Bewilligung nach § 8 BBergG erforderlich, die das ausschließliche Recht gewährt, in einem bestimmten Feld Erdgas zu gewinnen (s. o.).

Liegt die Bewilligung vor, muss bei einer konkret geplanten Erdgas-Förderung ein Betriebsplan (§ 51 BBergG) zugelassen und eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden (analog Aufsuchung: zuständig: Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6).

Ein möglicher Ablauf/Zeitplan für Erdgasbohrungen ist der Anlage zu entnehmen.

Was passiert bei der Probe- bzw. Explorationsbohrung?

Es handelt sich um eine Kernbohrung, bei der sogenannte Kerne entnommen werden (ca. 150-300 Gesteinsproben).

Nach Auskunft der Fa. Exxon wird bis in eine Tiefe von ca. 2000 m Tiefe gebohrt. Es wird das Spülbohrverfahren angewendet. Dabei wird das Bohrgut kontinuierlich mit Hilfe eines Spülmediums – i.d.R. Wasser – gefördert. Das Bohrloch wird durch den Überdruck der Spülung im Bohrloch gesichert. Bei der Spülung können gewisse Spülungszusätze eingesetzt werden. Durch Spülungszusätze werden gewisse Eigenschaften wie z. B. Viskosität und Dichte von Spülungen günstig beeinflusst. Spülungszusätze dürfen nur dann angewendet werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 1 WHG und Grundwasserverordnung).

*VAwS = Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe

**VwVwS = Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen - Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

Ziele der Probebohrung sind u. A.:

- Gasmenge und Verteilung in den Zielhorizonten
- Zusammensetzung des Gases
- Gesteinsdurchlässigkeit für Gase und Flüssigkeiten in den Speichergesteinen und in den Deckschichten
- Vorhandensein von Störungen und Klüftigkeit des Gesteins

Explorationsbohrungen entsprechen von der Durchführung her im Wesentlichen den Steinkohle-Explorationsbohrungen. In NRW ist bei der Genehmigung und Durchführung von Tiefbohrungen größer 1000 m (auch Ablenkbohrungen) bereits eine große Erfahrung vorhanden. Nach Auskunft des Geologischen Dienstes NRW sind seit 1975 rund 1.000 Steinkohle-Explorationsbohrungen durchgeführt worden.

Es geht bisher nur um die Beurteilung der Probebohrung, für die bisher noch kein Antrag vorliegt.

Anlagen:

014/2011 – Anlage 1

014/2011 – Anlage 2

Anlagen:

014/2011 - Anlage 1

014/2011 - Anlage 2

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat